

## In der Senatssitzung am 12. März 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

11.03.2024

L 6

### Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 12.03.2024

#### „Groß, größer, zu groß – wohin mit sehr schweren und breiten Fahrzeugen?“

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

#### A. Problem

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat Regelungen wie in Tübingen, wo schwere Fahrzeuge bei den Bewohnerparkgebühren im Sinne von Nutzergerechtigkeit mehr zahlen müssen und ist mittelfristig solch eine Regelung auch im Land Bremen denkbar?
2. Sind in Bremen und Bremerhaven Höchstbreiten für parkende Fahrzeuge dort vorgesehen oder geplant, wo Straßen und Wege besonders eng sind, die Rettungssicherheit gefährdet ist oder auf Gehwegen geparkt wird?
3. Planen die BREPARK und/oder die STÄWOG vergrößerte Parkstände für größere Fahrzeuge und Zuschläge für besonders große Fahrzeuge?

#### B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu 1:

In Bremen sind die Gebühren für den Bewohnerparkausweis einheitlich auf 75 € festgelegt. In Bremerhaven liegen sie bei 13,50 beziehungsweise 27 €. Dabei spielt die Fahrzeuggröße oder das Gewicht keine Rolle. In der Stadtgemeinde Bremen ist in der vom Senat beschlossenen Teilfortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans 2025 festgelegt, dass Quartiere mit hohem Parkdruck in Bewohnerparkquartiere umgewandelt werden können. Hierin sind auch Grundsätze für die Einrichtung von Bewohnerparken benannt. Dieser Beschluss dient als Basis des weiteren Vorgehens.

Zu 2:

Für die Sicherstellung der Rettungssicherheit ist es erforderlich, Mindestfahrbahnbreiten zur Befahrung für Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten. Dies erfolgt durch Parkregelungen und deren Überwachung. Grundsätzlich sieht die Straßenverkehrsordnung keine Höchstbreiten für parkende Fahrzeuge vor. Eng ist eine Straßenstelle in der Regel erst dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Kraftfahrzeug bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde.

Zu 3:

Aktuell gibt es bei der BREPARK keine konkreten Pläne für die Einrichtung vergrößerter Parkstände speziell für größere Fahrzeuge oder die Erhebung von Zuschlägen für besonders große Fahrzeuge. Die Möglichkeit der Differenzierung bei der Einfahrt, um unterschiedliche Preise zuzuweisen, ist nicht gegeben.

Jedoch bietet die BREPARK bereits teilweise XXL-Parkplätze in ihren Parkhäusern an, die etwas teurer sind. Zusätzlich werden Maßnahmen ergriffen, um Fehlverhalten beim Parken zu ahnden, insbesondere bei vorsätzlichem Überschreiten der Abstellfläche. Es werden tägliche Begehungen durchgeführt, um die Einhaltung der Regeln zu überwachen.

Die STÄPARK hält sich bei der Größe der Parkplätze an die Vorgaben der Landesbauordnung. Ausnahmen, wie etwa einzelne größere Stellplätze, können sich durch bauliche Gegebenheiten – wie beispielsweise die Abstände von Bauwerkspfeilern – ergeben. In alten Bestandsgebäuden werden bei Umbauten, wenn es baulich möglich ist, die Größen auf den aktuellen Standard angepasst.

### **C. Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung**

Die Frage befasst sich mit einer möglichen Staffelung der Parkgebühren nach Fahrzeuggröße. In der Antwort wird dargelegt, dass eine solche in Bremen nicht geplant ist. Einer Statista-Umfrage aus 2017 zufolge beträgt der Anteil der tendenziell größeren Fahrzeugarten SUV, Geländewagen, Mini-Van, Großraum-Van, Oberklasse, Utilities und Wohnmobile bei Männern in der Summe 28,5 % und bei Frauen 22,2 %. Somit würden gestaffelte Preise, die in Bremen nicht geplant sind, männliche Fahrzeugführer stärker treffen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist innerhalb der Verwaltung mit den zuständigen Stellen und mit Bremerhaven abgestimmt. Die Abstimmung mit dem Senator für Inneres und Sport ist eingeleitet.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung vom 11.03.2024 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.